

§ 7

Soweit in der volkseigenen Wirtschaft gesetzlich unzulässige Preise (Über- oder Unterschreitungen) berechnet bzw. der Finanzplanung zugrunde gelegt worden sind, unterliegen bei schuldhaftem Verhalten die Verantwortlichen den Strafbestimmungen der Preisstrafrechtsverordnung.

§ 8

Das Nachprüfungsverfahren sowohl bei Mehrerlösabführungs- bzw. -feststellungsbescheiden als auch bei Ordnungsstrafbescheiden wird durch die Bestimmungen der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (ZBl. S. 396) geregelt.

§ 9

Sofern von den zuständigen Preisbildungsorganen nach Durchführung der Preiskontrolle Preisbewilligungen erteilt werden, greifen diese nicht in den Kontrollzeitraum ein.

§ 10

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verfügung vom 1. Februar 1954 über die Buchung von Mehrerlösen in der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 51).

Die Kundverfügung Nr. 89/52 der Abgabenverwaltung vom 15. März 1952 betreffend Mehrerlös in der volkseigenen Wirtschaft. (Deutsche Finanzwirtschaft, Ausgabe A Nr. 7 S. 366.)

Die Anweisung Nr. 186/52 vom 5. August 1952 über die Behandlung von vereinnahmten Mehrerlösen bei Abgabenschuldnern der volkseigenen Wirtschaft.

Berlin, den 17. Dezember 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t

Erster Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 707.

— Anordnung über die Preise für Flockenbast —

Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern 65 28 10 00 Flockenbast, mechanisch aufbereitet, und 65 28 30 00 Flockenbast, chemisch aufbereitet, gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise für Flockenbast, mechanisch aufbereitet, und Flockenbast, chemisch aufbereitet, betragen bei

Güteklasse S	1,75 DM/kg
Güteklasse I	1,65 DM/kg
Güteklasse II	1,60 DM/kg

Diese Preise sind Festpreise.

(2) Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen“, einschließlich brancheüblicher Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Verpackung“.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 6

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle nach dem 1. Januar 1957 erfolgenden Lieferungen sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie

D r. F e l d m a n n

Preisordnung Nr. 708.

— Anordnung über die Preise für Naturseide —

Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 65 33 00 00 (Naturseiden) gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus der Preisliste 1, Preise für Inlandsproduktion frei Versandstation bzw. bei Importen frei Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen oder cif DDR-Hafen, ausschließlich Verpackung; Preisliste 2, Preise für Inlandsproduktion und für Importe frachtfrei Empfangsstation, ausschließlich Verpackung (Anlagen), ergebenden Preise.

§ 3

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise für Importe vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und für Inlandsproduktion vom Minister für Leichtindustrie im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preislisten entsprechend der sowohl vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel als auch vom Minister für Leichtindustrie erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Leichtindustrie. -

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.